



Statuten TCS Camping Club Schaffhausen

**verabschiedet an der Gründungsversammlung des
TCS Camping Club Schweiz vom 2. November 2013**

**Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren
Versionen des TCS Camping Club Schaffhausen und
sind ab 04. Februar 2014 verbindlich**



Statuten des TCS Camping Club Schaffhausen

Inhaltsverzeichnis

I WESEN – ZWECK - SITZ	3
Art. 1 Wesen	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Sitz	3
II MITGLIEDER.....	3
Art. 4 Mitgliedschaftskategorien.....	3
Art. 5 Aufnahme	3
Art. 6 Ehrenmitglieder.....	3
Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft.....	4
Art. 8 Beiträge, Finanzierung, Haftung.....	4
Art. 9 Finanzielle Mittel	4
Art. 10 Bearbeitung von Mitgliederdaten.....	4
III ORGANISATION	5
Art. 11 Organes.....	5
A) GENERALVERSAMMLUNG.....	5
Art. 12 Zusammensetzung	5
Art. 13 Kompetenzen	5
Art. 14 Tagesordnung.....	6
Art. 15 Beschlüsse und Wahlen.....	6
Art. 16 Einberufung.....	6
B) VORSTAND	6
Art. 17 Zusammensetzung	6
Art. 18 Organisation und Kompetenzen	6
C) REVISOREN	7
Art. 19 Amtsdauer und Qualifikationen	7
Art. 20 Kompetenzen	7
IV VERHÄLTNIS ZUM TCS CC SCHWEIZ.....	7
Art. 21 Aufgabenverteilung	7
V VERSCHIEDENES	7
Art. 22 Fachgruppen und Kommissionen	7
Art. 23 Kommunikationsmittel des TCS	8
Art. 24 Publikationen.....	8
Art. 25 Auflösung.....	8
Art. 26 Liquidation	8
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 27 Aufhebungsbestimmungen	8
Art. 28 Inkraftsetzung und Übergangsfrist	8



I WESEN – ZWECK – SITZ

Art. 1 Wesen

- 1 Der TCS Camping Club Schaffhausen (TCS CC Schaffhausen) ist ein körperschaftlich organisierter, nicht gewinnorientierter Verein mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Artikel 60 ff. ZGB.
- 2 Der TCS CC Schaffhausen ist Mitglied des Dachverbandes TCS Camping Club Schweiz (TCS CC Schweiz). Der TCS CC Schaffhausen ist mit dem Zentralverband Touring Club Schweiz (TCS Zentralverband) und dessen Sektionen ideell eng verbunden.

Art. 2 Zweck

- 1 Der TCS CC Schaffhausen wahrt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dem Campingwesen seiner Region und fördert die Campingbewegung in der Schweiz und seiner Region, sofern diese sich mit den Interessen des TCS Zentralverbandes, dessen Sektionen und des TCS CC Schweiz vereinbaren lassen.
- 2 Der TCS CC Schaffhausen vertritt seine Mitglieder für Belange im Bereich Camping gegenüber dem TCS CC Schweiz, dem TCS Zentralverband, dessen Sektionen und gegenüber den Behörden.
- 3 Der TCS CC Schaffhausen fördert und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem TCS CC Schweiz, innerhalb und zwischen den einzelnen TCS Camping Clubs, dem TCS Zentralverband, dessen Sektionen sowie anderen Organisationen aus dem Campingbereich.
- 4 Der TCS CC Schaffhausen kann eigene Campingplätze erwerben und betreiben.
- 5 Der TCS CC Schaffhausen pflegt den Landschafts- und Umweltschutz.
- 6 Der TCS CC Schaffhausen organisiert für seine Mitglieder gesellschaftliche Anlässe, Ausflüge, Besichtigungen, Vorträge etc.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des TCS CC Schaffhausen ist Schaffhausen.

II MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien

- 1 Mitglied des TCS CC Schaffhausen kann jede natürliche Person (=Clubmitglied) sein, welche die Bestrebungen des TCS CC Schaffhausen unterstützt.
- 2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft im TCS CC Schaffhausen ist die Mitgliedschaft beim TCS Zentralverband und bei einer TCS Sektion.

Art. 5 Aufnahme

- 1 Das Aufnahmegesuch erfolgt an das zugeordnete Sekretariat des TCS Zentralverbandes. Sobald der Mitgliederbeitrag eingegangen ist, erhält das Mitglied eine Mitgliederkarte. Zusammen mit der Mitgliederkarte wird ein Leistungskatalog abgegeben, welcher die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft enthält.
- 2 Der Vorstand des TCS CC Schaffhausen ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten nach der Zustellung der Mitgliederkarte die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Generalversammlung des TCS CC Schaffhausen schriftlich rekuriert werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um den TCS CC Schaffhausen besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Beitragspflicht für den TCS CC Schaffhausen befreit werden. Ein dadurch bedingter Ausfall von Mitgliederbeiträgen wird vom TCS CC Schaffhausen übernommen.



Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf das Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft schriftlich beim zugeordneten Sekretariat des TCS Zentralverbandes eingereicht werden;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Streichung gemäss Art. 8 Ziff. 5 hiernach;
 - d) durch Ableben.
- 2 Der Verlust der Mitgliedschaft beim TCS Zentralverband zieht automatisch den Verlust der Mitgliedschaft beim TCS CC Schaffhausen nach sich.
- 3 Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Vorstand verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht. Jeder Ausschluss wird dem Vorstand des TCS CC Schweiz gemeldet. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Generalversammlung des TCS CC Schaffhausen rekurrieren. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 8 Beiträge, Finanzierung, Haftung

- 1 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz festgelegt. Der Mitgliederbeitrag bewegt sich in der von der Delegiertenversammlung des TCS Zentralverbandes festgelegten Bandbreite und wird vom TCS Zentralverband erhoben. Ausnahmen müssen von der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz genehmigt werden.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden unter dem TCS Zentralverband, dem TCS CC Schweiz und den TCS Camping Clubs gemäss einem vom TCS CC Schweiz und TCS Zentralverband vereinbarten Verteilschlüssel aufgeteilt.
- 3 Der Mitgliederbeitrag wird am ersten Tag des neuen Mitgliedschaftsjahres fällig und ist nicht rückerstattbar.
- 4 Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet nur das Vereinsvermögen.
- 5 Zahlen die Mitglieder den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedsrechte fünfzehn (15) Tage nach dessen Fälligkeit. Sie können ohne Weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des TCS CC Schaffhausen auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen wird dadurch nicht berührt.

Art. 9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des TCS CC Schaffhausen bestehen aus:

- a) den gemäss Art. 8 Abs. 2 festgelegten Mitgliederbeiträgen;
- b) der Vergütung der Sektion Schaffhausen des TCS (bestehend aus Mitgliederbeiträgen);
- c) freiwilligen Zuwendungen;
- d) dem Ertrag besonderer Veranstaltungen.

Art. 10 Bearbeitung von Mitgliederdaten

- 1 Die Mitglieder ermächtigen den TCS CC Schaffhausen, den TCS CC Schweiz, den TCS Zentralverband und dessen Sektionen, sich die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beschaffen, zu speichern und zu bearbeiten.
- 2 Die Mitglieder ermächtigen den TCS CC Schaffhausen, ihre Daten zu Marketingzwecken, für statistische Analysen, für das Risikomanagement und zur administrativen Bearbeitung selbst zu verwenden und für dieselbe Verwendung an den TCS CC Schweiz, den TCS Zentralverband sowie an dessen Tochtergesellschaften und Sektionen weiterzuleiten.



III ORGANISATION

Art. 11 Organes

Die Organe des TCS CC Schaffhausen sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12 Zusammensetzung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCS CC Schaffhausen. Sie besteht aus den Clubmitgliedern und dem Vorstand.
- 2 Der Präsident des TCS CC Schweiz, der Präsident und der Geschäftsführer der TCS Sektion Schaffhausen, der Direktor des zuständigen Geschäftsfeldes beim TCS Zentralverband sowie der Produktmanager Camping Club des TCS Zentralverbandes können an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 13 Kompetenzen

- 1 An der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, den Vorsitz.
- 2 Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Protokolls, Jahresberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung;
 - b) die Beschlussfassung aller vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;
 - c) die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Revisoren;
 - d) die Wahl:
 - des Präsidenten, des Vizepräsidenten;
 - des Kassiers;
 - der Mitglieder des Vorstandes;
 - der Revisoren;
 - der Ehrenmitglieder;
 - der Delegierten für die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz und für weitere Versammlungen;
 - e) die Abberufung des Präsidenten, *des Vizepräsidenten*, von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz.
 - f) den Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen;
 - g) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - h) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Gründung, den Verkauf, die Auflösung von Immobilien- und sonstigen Gesellschaften sowie den Abschluss von längerfristigen Miet- und Pachtverträgen; Diese Geschäfte müssen der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz sowie dem TCS Zentralverband vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden. Dem TCS Zentralverband ist im Falle eines Verkaufs ein Vorkaufsrecht einzuräumen;
 - i) die Beschlussfassung über Geschäfte zuhanden des TCS CC Schweiz und des TCS Zentralverbandes;
 - j) die Revision der Statuten;
 - k) die Auflösung des TCS CC Schaffhausen.
- 3 Die Generalversammlung verfügt über die Verwendung des Bilanzgewinns nach freiem Ermessen. Sie kann aus dem Bilanzgewinn eine Zuweisung an einen für Campingzwecke bestimmten Fonds vornehmen. Über die Verwendung beschliesst die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die Verwendung der Mittel.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung ihres Organs kein Stimmrecht.
- 5 Der Protokollführer wird vom Präsidenten ernannt.



Art. 14 Tagesordnung

- 1 Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt
- 2 Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Tagesordnung sind 20 Arbeitstage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, welche gegen die Interessen des TCS CC Schaffhausen, des TCS CC Schweiz oder des TCS Zentralverbandes laufen, können vom Vorstand TCS CC Schaffhausen mit Begründung zurückgewiesen werden.

Art. 15 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Eine 2/3 Mehrheit ist für Beschlüsse gemäss Art. 13. Abs. 2 lit. h, i, j notwendig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 3 Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Art. 16 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal im 1. Halbjahr einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 25 Arbeitstage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung publiziert. Auf Anfrage werden einem Mitglied die notwendigen Dokumente zugestellt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet, oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung wird mindestens 20 Arbeitstage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung publiziert. Auf Anfrage werden einem Mitglied die notwendigen Dokumente zugestellt.
- 3 Einladung und Tagesordnung können entweder schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestellt, oder in den Verbandszeitungen publiziert werden.

B) VORSTAND

Art. 17 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie mindestens einem weiteren Mitglied.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18 Organisation und Kompetenzen

- 1 Im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident den Vorsitz.
- 2 Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 3 Der Präsident des TCS CC Schaffhausen vertritt die Interessen seines Clubs gegenüber dem TCS Zentralverband und nimmt als Delegierter an der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz und nach Möglichkeit an derjenigen der Sektion Schaffhausen des TCS teil.
Der Vorstand trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 4 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere folgende:
 - a) Leitung des TCS CC Schaffhausen;
 - b) Umsetzung der strategischen, von TCS Zentralverband, dessen Sektionen und TCS CC Schweiz vorgegebenen Leitlinien;
 - c) Sicherstellung der grundsätzlichen Übereinstimmung von Strategie und Ressourcen;
- 5



- d) Überwachung der Organisation innerhalb des Clubs und der Campingplätze, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Ergreifung von Massnahmen bei Missständen und Unstimmigkeiten innerhalb der und zwischen den Clubs; in wichtigen Fällen muss die Angelegenheit dem Vorstand des TCS CC Schweiz zur Entscheidung vorgelegt werden;
- g) Regelmässige Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit (u.a. Verwendung des Bilanzgewinnes) zuhanden der Generalversammlung;
- h) Beschlussfassung über Anträge der Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- i) Beschlussfassung über die Einsetzung von Kommissionen und Fachgruppen sowie Wahl deren Mitglieder und Festlegung von deren Aufgaben;
- j) Verbindlicherklärung des Entschädigungsreglements für die Organe, die Kommissionen und die Fachgruppen;
- k) Gestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- l) Antragstellung zu Handen der Generalversammlung für den jährlichen Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- m) Festlegung der Finanzkompetenzen und der Unterschriftenregelung.

C) REVISOREN

Art. 19 Amtsdauer und Qualifikationen

- 1 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisoren müssen über notwendige fachliche Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügen und unabhängig von den anderen Organen sein.

Art. 20 Kompetenzen

- 1 Die Revisoren prüfen jährlich die jeweils per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung.
- 2 Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und stellen ihren Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung oder deren Rückweisung.

IV VERHÄLTNIS ZUM TCS CC SCHWEIZ

Art. 21 Aufgabenverteilung

- 1 Der TCS CC Schweiz kann dem TCS CC Schaffhausen im Rahmen der Ausübung des Vereinszweckes die Ausführung bestimmter Aufgaben übertragen.
- 2 Es ist die Aufgabe des TCS CC Schaffhausen, den Vereinszweck auf seinem Gebiet in Anlehnung an die Tätigkeit des TCS CC Schweiz und entsprechend den regionalen Gegebenheiten zu verwirklichen. Bei Differenzen über die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen TCS CC Schweiz und TCS Camping Club kann der Vorstand des TCS CC Schweiz angerufen werden. Gegen dessen Entscheid kann an die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz rekuriert werden. Deren Entscheid ist für den TCS CC Schaffhausen verbindlich.
- 3 Der TCS CC Schaffhausen steht im steten Kontakt mit dem TCS CC Schweiz und der Sektion Schaffhausen des TCS Zentralverbandes und beteiligt sich an einem intensiven Informationsaustausch.

V VERSCHIEDENES

Art. 22 Fachgruppen und Kommissionen

Der TCS CC Schaffhausen kann Fachgruppen und Kommissionen einsetzen. Deren Tätigkeit muss mit derjenigen der Fachgruppen und Kommissionen Camping des TCS Zentralverbandes und des TCS CC Schweiz koordiniert sein.



Art. 23 Kommunikationsmittel des TCS

Kommunikationsmittel, welche vom TCS Zentralverband vorgegeben werden, sind vom TCS CC Schaffhausen zu übernehmen. Damit soll ein standardisierter Auftritt der TCS Camping Clubs sichergestellt werden.

Art. 24 Publikationen

Der TCS CC Schweiz und der TCS Zentralverband können Verbandsorgane oder periodisch erscheinende Verbandszeitungen oder andere Publikationen beschliessen. Der TCS CC Schaffhausen kann Publikationen beschliessen, sofern diese nicht den Interessen des TCS Zentralverbandes, dessen Sektionen oder des TCS CC Schweiz entgegenlaufen. Die offiziellen Mitteilungen des TCS CC Schaffhausen können in Zeitungen des TCS CC Schaffhausen, des TCS CC Schweiz, der betroffenen Sektion oder des TCS Zentralverbandes bekannt gegeben werden.

Art. 25 Auflösung

- 1 Die Auflösung des TCS CC Schaffhausen kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist und an der 1/4 der Mitglieder teilnehmen.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 3 Monaten eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann
- 3 Für die Auflösung ist in beiden Fällen die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 26 Liquidation

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Ein allfälliges Liquidationsvermögen geht an die Sektion Schaffhausen des TCS, mit der Auflage, das Vermögen zur Gründung einer neuen Gruppierung mit gleicher Zielsetzung (Camping) zu verwenden. Eine Rückvergütung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Aufhebungsbestimmungen

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt. Alle in diesen Statuten nicht genannten Organe, Kommissionen und Fachgruppen werden mit Inkrafttreten dieser Statuten ungültig.

Art. 28 Inkraftsetzung und Übergangsfrist

Diese Statuten sind von der Generalversammlung des TCS CC SCHAFFHAUSEN am 04. Februar 2014 in Schaffhausen beschlossen, von der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz am 10. Mai 2014 genehmigt worden und am **04. Februar 2014 in Kraft getreten**. Für die Umsetzung gilt eine Übergangsfrist von höchstens 3 Jahren.